

KVJS-Information

Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) und dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)

Der Gesetzgeber möchte mit den beiden Gesetzen die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessern. Das Pflegezeitgesetz ist zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten, das Familienpflegezeitgesetz am 1.1.2012. Die Gesetze verfolgen unterschiedliche Konzeptionen, die hier kurz vorgestellt werden.

1. Informationen zum Pflegezeitgesetz

Das Pflegezeitgesetz ermöglicht Beschäftigten, pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akuten Pflegesituation entweder kurzfristig selbst zu pflegen oder eine Pflege zu organisieren. Bis zu zehn Arbeitstage dürfen Beschäftigte – wenn erforderlich – deswegen von der Arbeit fernbleiben (**kurzzeitige Arbeitsverhinderung**). Beschäftigte, die einen nahen Angehörigen länger zuhause pflegen, haben Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit ohne Bezüge (**Pflegezeit**). Die Pflegezeit kann maximal sechs Monate für jeden pflegebedürftigen Angehörigen dauern. Der Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

Pflegende Angehörige haben einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser Sonderkündigungsschutz besteht vom Zeitpunkt der Ankündigung der Pflege bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit. In dieser Zeit darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen. Der Arbeitgeber benötigt vor einer Kündigung die Erklärung der zuständigen Behörde, dass eine Kündigung zulässig ist. In Baden-Württemberg ist für die Klärung der Zulässigkeit der KVJS zuständig. Nur in besonderen Fällen kann eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Der KVJS ist berechtigt, für den Bearbeitungsaufwand eine Gebühr zu erheben. Diese beträgt je nach Aufwand zwischen 200 und 1000 Euro.

2. Informationen zum Familienpflegezeitgesetz.

Das Familienpflegezeitgesetz vermindert Einkommensverluste, wie sie durch das Pflegezeitgesetz entstehen. Ziel des Gesetzes ist, dass Beschäftigte mit reduzierter Arbeitszeit weiter arbeiten und zugleich nahe Angehörige pflegen können.

Nach dem Familienpflegezeitgesetz kann ein Beschäftigter seine Arbeitszeit verringern, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Die Verringerung der Arbeitszeit ist über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (**Pflegephase**) bis zur Untergrenze von 15 Wochenstunden möglich. Auf die Familienpflegezeit besteht kein Anspruch. Sie muss mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Die Vereinbarung regelt neben der Dauer der Pflegephase auch die Verkürzung der Arbeitszeit und die Verteilung der verkürzten Arbeitszeit. Auch Unternehmen mit 15 oder weniger Beschäftigten können Familienpflegezeit mit ihren Beschäftigten vereinbaren.

Der Arbeitgeber stockt während der Pflegephase das verringerte Teilzeitarbeitsentgelt auf. Er kann dafür ein Darlehen beim [Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben](#) beantragen. Arbeiten die Beschäftigten nach Ablauf der Pflegephase wieder mit der ursprünglichen Arbeitszeit, behält der Arbeitgeber Arbeitsentgelt ein. Dies erfolgt solange, bis das „negative Guthaben“ aus der Pflegephase ausgeglichen ist (**Nachpflegephase**). Der pflegende Beschäftigte ist verpflichtet eine **Familienpflegezeitversicherung** abzuschließen, um die Risiken des Arbeitgebers durch die Entgeltvorauszahlung abzusichern. Der Aufstockungsbetrag in der Pflegephase verringert sich um die Prämienzahlungen an die Versicherung.

Pflegende Angehörige nach dem Familienpflegezeitgesetz haben einen besonderen Kündigungsschutz. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

In Baden-Württemberg ist für die Klärung der Zulässigkeit der KVJS zuständig. Der KVJS ist berechtigt, für den Bearbeitungsaufwand eine Gebühr zu erheben. Diese beträgt je nach Aufwand zwischen 200 und 1000 Euro.

Antragsstelle:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat 3 / Referate 32, 33
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart